Stadtwerke Kusel GmbH Preisblätter Netznutzung Strom

Gültig ab 01.Januar 2015

Zählpunkte mit Leistungsmessung

	Jahresbenutzung	sdauer < 2500 h/a	Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/	
Entnahmeebene	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kWa	Cent / kWh	€ / kWa	Cent / kWh
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung				
■ Mittelspannung	8,30	4,03	105,42	0,15
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	6,09	4,53	118,41	0,04
■ Niederspannung	6,24	4,74	112,06	0,50
l jegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die	Entnahme, so erhöhen sich zum Auso	leich der Umspannungsv	verluste Leistungs- u. Arbei	itswert

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste Leistungs- u. Arbeitswert (Mengenaufschlag) für die Abrechnung wie folgt: Entnahme HSP, Messung MSP 3 %; Entnahme MSP, Messung NSP 3 %

	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a
■ Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung (Mittelspannung)	350,00	798,00	220,00
■ Abschlag für kundeneigenen Wandlersatz (Mittelspannung)		100,00	
■ Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung (Niederspannung)	300,00	560,00	220,00
■ Abschlag für kundeneigenen Wandlersatz (Niederspannung)		30,00	
Preisabschlag (alle Spannungsebenen):			
■ kundeneigene Telekommunikationseinrichtung		36,00	
■ statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	36,00		

Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
	€ / kWa	€ / kWa	€ / kWa
■ Mittelspannung	29,63	35,55	41,48
■ Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	30,46	36,55	42,64
■ Niederspannung	39,03	46,84	54,64

Monatsleistungspreissystem	Leistungspreis	Arbeitspreis
inonataloistangsproissystem	€ / (kW · Monat)	Cent / kWh
■ Mittelspannung	17,57	0,15
■ Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	19,74	0,04
■ Niederspannung	18,68	0,50

Blindarbeit	Cent / kVarh
Bezug Blindarbeit bei Leistungsmessung (cos φ < 0,9 induktiv bzw. 0,9 kapazitiv)	0,90

Konzessionsabgabe gem. KAV	Cent / kWh
■ KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) - Schwachlast	0,61
■ KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) - Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh	1,32
■ KAV § 2 Abs. 3 Nr. 1 - Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0.11

Überschreitung der Netzanschlusskapazität

Um eine Überlastung des Netzes oder von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Einhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 200% des Leistungspreises nach Preisblatt Jahres- und Monatspreisregelung zu vergüten.

Unterschreitung der Netzanschlusskapazität

Bei Unterschreitung der Netzanschlusskapazität auf 45 % der Kapazität, werden mindestens 45 % der Netzanschlusskapazität in Rechnung gestellt.

Weitere Leistungen

Die obigen Mess- und Abrechnungspreise verstehen sich für die angegebene Mess- und Abrechnungsvariante. Weitere Ablesungen und Abrechnungen werden dem Anforderer entsprechend in Rechnung gestellt.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer, Abgaben, Umlagen und sonstigen Steuern.

Stadtwerke Kusel GmbH Preisblätter Netznutzung Strom

Gültig ab 01.Januar 2015

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Entnahmeebene	Grundpreis	Arbeitspreis	Nachtspeicher- heizungsstrom
	€/a	Cent / kWh	Cent / kWh
■ Niederspannung	15,00	4,97	
■ alle Spannungsebenen			2,00

Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung (Niederspannung)	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a
■ Eintarifzähler jährliche Messung und Abrechnung	5,20	8,00	12,00
■ Zweitarifzähler jährliche Messung und Abrechnung	8,00	16,00	12,20
■ elektronischer Zähler nach §21c EnWG ("Smart Meter") jährlich	5,20	45,00	12,00
■ Eintarifzähler halbjährliche Messung und Abrechnung	10,40	8,00	24,00
■ Zweitarifzähler halbjährliche Messung und Abrechnung	16,00	16,00	24,40
■ elektronischer Zähler nach §21c EnWG ("Smart Meter") halbjährlich	10,40	45,00	24,00
■ Eintarifzähler quartalsweise Messung und Abrechnung	20,80	8,00	48,00
■ Zweitarifzähler quartalsweise Messung und Abrechnung	32,00	16,00	48,80
■ elektronischer Zähler nach §21c EnWG ("Smart Meter") quartalsweise	20,80	45,00	48,00
■ Eintarifzähler monatliche Messung und Abrechnung	62,40	8,00	144,00
■ Zweitarifzähler monatliche Messung und Abrechnung	96,00	16,00	146,40
■ elektronischer Zähler nach §21c EnWG ("Smart Meter") monatlich	62,40	45,00	144,00
■ Tarifschaltgerät		8,00	
■ Abrechnung Pauschalanlage			15,00
■ Wandlersatz		30,00	

Konzessionsabgabe gem. KAV	Cent / kWh
■ KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) - Schwachlast	0,61
■ KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) - Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh	1,32
■ KAV § 2 Abs. 3 Nr. 1 - Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11

Preise für " Smart Meter"

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005, haben sich die Anforderungen bezüglich dem Einbau von Messeinrichtungen ab dem 01. Januar 2010 erweitert. Es sind nach §21b (3a/3b) "jeweils Messeinrichtungen einzubauen/anzubieten, die dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln.

Überschreitung der Netzanschlusskapazität

Um eine Überlastung des Netzes oder von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Einhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 200% des Leistungspreises nach Preisblatt Jahres- und Monatspreisregelung zu vergüten.

Unterschreitung der Netzanschlusskapazität

Bei Unterschreitung der Netzanschlusskapazität auf 45 % der Kapazität, werden mindestens 45 % der Netzanschlusskapazität in Rechnung gestellt.

Weitere Leistungen

Die obigen Mess- und Abrechnungspreise verstehen sich für die angegebene Mess- und Abrechnungsvariante. Weitere Ablesungen und Abrechnungen werden dem Anforderer entsprechend in Rechnung gestellt.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer, Abgaben, Umlagen und sonstigen Steuern.

Stadtwerke Kusel GmbH Preisblätter Netznutzung Strom Gültig ab 01.Januar 2015 (Nettopreise)

Gesetzliche Umlagen für Zählpunkte mit und ohne Leistungsmessung

KWK-Aufschlag	Cent / kWh
■ Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a, LV Gruppe B	0,051
■ Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes),LV Gruppe C	0,025
■ für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle, LV Gruppe A	0,254

Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV	Cent / kWh
■ für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle, LV Gruppe A	0,237
■ Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a bis zu 1.000.000 kWh/a, LV Gruppe A+	0,227
■ Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a bis zum 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes), LV Gruppe A++	0,227
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a , LV Gruppe B`	0,050
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes), LV Gruppe C`	0,025

Offshore-Haftungsumlage nach §17 f EnWG	Cent / kWh
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, LV-Gruppe B	0,050
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes), LV Gruppe C	0,025
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle, LV Gruppe A	-0,051

Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV	Cent / kWh
■ für den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle	0,006